S t a d t v e r o r d n u n g
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 25.10.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBL. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBL. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Schenefeld verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Schenefeld dürfen aus Anlass der Veranstaltung „**35. Jubiläum Stadtzentrum Schenefeld** " alle Verkaufsstellen am

Sonntag, dem 25.10.2026 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, d.h. ein Offenhalten der Verkaufsstellen über den Zeitraum hinaus, stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 25.10.2026 außer Kraft.

22869 Schenefeld, den 14.10.2026

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

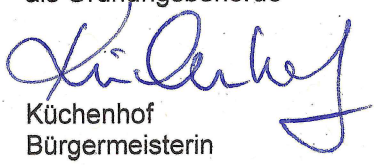

Küchenhof
Bürgermeisterin